

10. November 2011

BMF-010222/0227-VI/7/2011

## **Information zur Kommunalsteuerprüfung gemäß § 14 KommStG 1993**

*Das Bundesministerium für Finanzen stellt im Zusammenhang mit der Kommunalsteuerprüfung (gemäß § 14 KommStG 1993) seine Rechtsansicht dar.*

Nach [§ 14 Abs. 1 erster Satz KommStG 1993](#) obliegt die Kommunalsteuerprüfung dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt ([§ 81 EStG 1988](#)) oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger ([§ 41a Abs. 1 und 2 ASVG](#)).

Bei der Durchführung der Kommunalsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes oder des Krankenversicherungsträgers als Organ der jeweils berührten Gemeinde tätig ([§ 14 Abs. 1 fünfter Satz KommStG 1993](#)).

Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfassungsgesetz) bleibt jedoch unberührt, wobei [§ 148 Abs. 3 BAO](#) sinngemäß anzuwenden ist ([§ 14 Abs. 1 letzter Satz KommStG 1993](#)).

In verfassungskonformer Auslegung ist der Verweis (im letzten Satz des [§ 14 Abs. 1 KommStG 1993](#)) auf die landesrechtlichen Nachschaubestimmungen als statisch anzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Erkenntnis vom 7. Juli 2011, [2009/15/0223](#), dass den einzelnen Landesabgabenordnungen weiterhin Gültigkeit zukommt:

*„Ergänzend ist zu bemerken, dass sich an dieser Rechtslage durch das Abgabenverwaltungsreformgesetz (AbgVRefG, [BGBl. I Nr. 20/2009](#)) nichts geändert hat.*

*Da sich die Annahme einer dynamischen Verweisung schon aus kompetenzrechtlichen Gründen verbietet (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 9. April 1992, [91/06/0197](#), mwN), ist der Verweis in [§ 14 Abs. 1 KommStG 1993](#) auf die jeweils für die Gemeinden geltende Landesabgabenordnung als statische Verweisung zu verstehen. Anzuwenden sind demnach jene Bestimmungen (zur "Nachschau") der jeweiligen Landesabgabenordnung, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderung des [§ 14 KommStG 1993](#) durch [BGBl. I](#)*

*[Nr. 132/2002](#), in Kraft waren; spätere Abänderungen (oder auch die Aufhebung) dieser Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen ändern nichts am Inhalt der Verweisung."*

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der [Bundesabgabenordnung](#) auf Landes- und Gemeindeabgaben und die Aufhebung von Landesabgabenordnungen mit 1. Jänner 2010 hat den Inhalt des Verweises in [§ 14 KommStG 1993](#) und damit die Befugnisse der Gemeinden, die Kommunalsteuer betreffende Nachschauen vorzunehmen, **nicht** berührt.

Bundesministerium für Finanzen, 10. November 2011